

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der FRP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der staatlichen Handlungsfähigkeit bei schwerer Jugendgewalt (Jugendgewaltbekämpfungsgesetz - JGBG)

A. Problem

In mehreren Städten ist eine Zunahme schwerer Gewaltdelikte durch jugendliche Tätergruppen festzustellen. Wiederholte Gewalttaten sowie gruppendynamische Strukturen führen zu einer spürbaren Verunsicherung der Bevölkerung.

Das Jugendstrafrecht ist vorrangig erzieherisch ausgerichtet. In der Praxis führen jedoch lange Verfahrensdauern, uneinheitliche Reaktionsmuster sowie häufige Einstellungen bei erheblichen Wiederholungstaten zu einem Eindruck mangelnder Konsequenz staatlichen Handelns.

Zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols bedarf es schneller, verbindlicher und rechtssicher ausgestalteter Reaktionsmöglichkeiten bei schwerer Jugendgewalt, ohne den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts aufzugeben.

B. Lösung

Das Jugendgerichtsgesetz wird gezielt ergänzt, um eine schnellere, verbindlichere und rechtssicher ausgestaltete staatliche Reaktion auf schwere Gewaltdelikte durch Jugendliche und Heranwachsende zu ermöglichen. Hierzu wird eine gesetzliche Regelung zur vorrangigen Förderung entsprechender Verfahren eingeführt. Darüber hinaus werden die Einstellungsmöglichkeiten bei erheblichen Wiederholungstaten eingeschränkt. Zugleich werden verbindliche Weisungen bei schweren Gewaltdelikten vorgesehen, um Rückfallrisiken zu reduzieren. In eng begrenzten Hochrisikofällen wird zudem die Möglichkeit geschaffen, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen elektronisch zu überwachen, sofern dies zur Abwehr der konkreten Gefahr weiterer schwerer Gewalttaten erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen Mehrkosten durch beschleunigte Verfahren, zusätzliche gerichtliche Kapazitäten sowie Kontrollmaßnahmen.

Dem stehen mittel- bis langfristige Einsparungen durch die Vermeidung schwerer Folgetaten sowie eine Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der staatlichen Handlungsfähigkeit bei schwerer Jugendgewalt (Jugendgewaltbekämpfungsgesetz - JGBG)

Vom 25.03.2026

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Vorrangige Förderung von Verfahren bei schwerer Gewalt

(1) Verfahren wegen

1. Mord (§ 211 StGB),
2. Totschlag (§ 212 StGB),
3. minder schweren Fällen des Totschlags (§ 213 StGB),
4. Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB),
5. gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§ 224, § 226 StGB),
6. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB),
7. Beteiligungen an Schlägereien (§ 231 StGB),
8. Vergewaltigung sowie sexueller Übergriffe / sexueller Nötigungen in besonders schweren Fällen (§ 177, § 178 StGB),
9. Raubdelikten (§ 249 bis § 252, § 255, § 316a StGB),
10. erpresserischem Menschenraub (§ 239a StGB),
11. Geiselnahme (§ 239b StGB) und
12. Angriffen auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB)

durch Jugendliche oder Heranwachsende sollen mit besonderer Beschleunigung gefördert werden. Die richterliche Unabhängigkeit und die Anforderungen eines fairen Verfahrens bleiben unberührt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Von einer Einstellung nach den Absätzen 1 bis 3 ist abzusehen, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende innerhalb der letzten 24 Monate wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen schweren Gewalttat gegen die körperliche Unversehrtheit rechtskräftig verurteilt worden ist.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Bei Verurteilungen wegen einer in § 2a Absatz 1 genannten Tat sind regelmäßig geeignete Weisungen anzuordnen. Hierzu können insbesondere:

1. die verpflichtende Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training,
2. sozialpädagogische Intensivbetreuung,
3. Meldeauflagen,
4. Aufenthaltsbeschränkungen sowie
5. bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die elektronische Überwachung der Einhaltung einer aufenthaltsbezogenen Weisung gehören, sofern dies zur Abwehr der konkreten Gefahr weiterer schwerer Gewalttaten erforderlich ist. Die Maßnahme ist zu befristen; ihre Fortdauer ist in regelmäßigen Abständen richterlich zu überprüfen.

Artikel 2

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Deutschen Bundestag drei Jahre nach seinem Inkrafttreten über das Ergebnis.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Schwere Gewaltdelikte durch jugendliche Täter stellen eine erhebliche Herausforderung für die innere Sicherheit dar. Insbesondere bei Wiederholungstaten entsteht der Eindruck fehlender Konsequenz staatlicher Reaktionen. Zugleich bleibt der Erziehungsgedanke tragendes Prinzip des Jugendstrafrechts.

Das Gesetz verfolgt daher das Ziel, Verfahren wegen schwerer Gewaltdelikte vorrangig zu fördern, Wiederholungstaten konsequenter zu behandeln und verbindliche Weisungen vorzusehen. Der Schwerpunkt liegt nicht auf einer Ausweitung von Strafrahmen, sondern auf einer effektiven, zeitnahen und rechtssicheren Reaktion.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung zur vorrangigen Förderung von Verfahren wegen schwerer Gewaltdelikte soll sicherstellen, dass zwischen Tat und gerichtlicher Reaktion möglichst wenig Zeit vergeht, ohne die richterliche Unabhängigkeit oder die Anforderungen eines fairen Verfahrens zu beeinträchtigen.

Die Einschränkung von Einstellungen bei erheblichen Wiederholungstaten dient der Vermeidung systematischer Strafflosigkeit.

Verbindliche Weisungen bei schweren Gewaltdelikten stärken die Rückfallprävention. In eng begrenzten Hochrisikofällen wird ermöglicht, die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen bei Jugendlichen oder Heranwachsenden ab Vollendung des 16. Lebensjahres elektronisch zu überwachen. Die Maßnahme ist an eine konkrete Gefahr weiterer schwerer Gewalttaten gebunden, richterlich anzuordnen, zu befristen und fortlaufend zu überprüfen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz betrifft ausschließlich nationales Strafverfahrens- und Sanktionenrecht. Vorgaben des Unionsrechts werden nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vorschriften konkretisieren staatliche Reaktionsmöglichkeiten bei schwerer Jugendgewalt, ohne den Erziehungsgedanken aufzugeben.

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Die Regelung zur vorrangigen Förderung von Verfahren bei schwerer Gewalt soll die erzieherische Wirkung staatlicher Reaktionen durch eine möglichst enge zeitliche Nähe zwischen Tat und gerichtlicher Reaktion stärken.

Zu Nummer 2 (§ 45 Absatz 4)

Bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, die innerhalb der letzten 24 Monate wegen eines Verbrechens oder einer vorsätzlichen schweren Gewalttat rechtskräftig verurteilt worden sind, soll eine bloße Einstellung des Verfahrens nicht mehr der Regelfall sein.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 4)

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei schweren Gewaltdelikten regelmäßig geeignete Weisungen angeordnet werden, um Rückfallrisiken zu minimieren. Sie knüpft systematisch an die bereits in § 10 geregelten Weisungen an und erweitert diese in eng begrenzten Fällen um die Möglichkeit, die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen elektronisch zu überwachen. Damit wird keine neue, systemfremde Sondermaßnahme geschaffen, sondern eine technische Absicherung bereits zulässiger aufenthaltsbezogener Weisungen ermöglicht. Die Maßnahme ist nur bei Jugendlichen oder Heranwachsenden zulässig, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt eine konkrete Gefahr weiterer schwerer Gewalttaten voraus, bedarf richterlicher Anordnung, ist zu befristen und fortlaufend richterlich zu überprüfen.